



**Reglement  
über die Wasserversorgung**

**(Wasserwerk-Reglement)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich .....	5
Art. 2	Begriffsbestimmungen .....	6
Art. 3	Gewässerschutz .....	6
Art. 4	Versorgungsgebiet.....	6
Art. 5	Qualitätssicherung .....	6
2. Kapitel	Abgabe und Bezug von Wasser .....	6
Art. 6	Umfang und Garantie der Wasserlieferung .....	6
Art. 7	Einschränkungen der Wasserabgabe .....	7
Art. 8	Anschlussgesuch.....	7
Art. 9	Haftung der Kundschaft .....	7
Art. 10.	Meldepflicht .....	8
Art. 11	Wasserableitungsverbot .....	8
Art. 12	Unberechtigter Wasserbezug.....	8
Art. 13	Vorübergehender (temporärer) Wasserbezug.....	8
Art. 14	Abnorme Spitzenbezüge.....	8
Art. 15	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	8
Art. 16	Pflicht zum Wasserbezug .....	8
Art. 17	Beginn und Ende des Bezugs.....	8
3. Kapitel	Wasserversorgungsanlagen.....	9
Art. 18	Versorgungsanlagen.....	9
Art. 19	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).....	9
Art. 20	Leitungsnetz, Definitionen.....	9
Art. 21	Transportleitung / Hauptleitung .....	9
Art. 22	Versorgungsleitung.....	9
Art. 23	Erstellung, Betrieb und Unterhalt .....	9
Art. 24	Hydranten-Anlagen.....	10
Art. 25	Beanspruchung von Privatgrund.....	10
Art. 26	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	10
4. Kapitel	Hausanschlussleitung .....	10
Art. 27	Definition.....	10
Art. 28	Erstellung und Kosten.....	10
Art. 29	Technische Bedingungen .....	11
Art. 30	Erdung.....	11
Art. 31	Durchleitungsrechte .....	11
Art. 32	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung .....	11
Art. 33	Unterhalt und Erneuerung.....	11
Art. 34	Unterhaltsarbeiten bei Hauptleitungsbau .....	12
Art. 35	Nullverbrauch .....	12
Art. 36	Unbenutzte Hausanschlussleitungen .....	12

Art. 37	Wasserlieferung für Baustellen .....	12
Art. 38	Werkleitungsplan .....	12
5. Kapitel	Private Brunnenrechte .....	13
Art. 39	Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte .....	13
Art. 40	Nutzung .....	13
Art. 41	Kosten und Gebühren.....	13
6. Kapitel	Hausinstallation.....	13
Art. 42	Definition.....	13
Art. 43	Eigentumsverhältnisse.....	13
Art. 44	Haftung.....	14
Art. 45	Erstellung/Meldepflicht.....	14
Art. 46	Technische Vorschriften .....	14
Art. 47	Abnahme .....	14
Art. 48	Kontrolle .....	14
Art. 49	Unterhalt.....	14
Art. 50	Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	15
Art. 51	Druckveränderungen .....	15
Art. 52	Wasserbehandlungsanlagen.....	15
Art. 53.	Frostgefahr .....	15
Art. 54	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	15
7. Kapitel	Messeinrichtungen .....	15
Art. 55	Definition.....	15
Art. 56	Einbau .....	15
Art. 57	Haftung.....	16
Art. 58	Standort.....	16
Art. 59	Technische Vorschriften .....	16
Art. 60	Ablesung der Messeinrichtung.....	16
Art. 61	Revision.....	16
Art. 62	Störungen.....	17
8. Kapitel	Bewilligungen und Kontrolle .....	17
Art. 63	Bewilligungspflicht und Gesuch .....	17
Art. 64	Installationsbewilligung .....	17
Art. 65	Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde .....	17
Art. 66	Vereinfachtes Verfahren .....	17
Art. 67	Baukontrollen der Hausanschlussleitungen .....	18
Art. 68	Einmessen der Hausanschlussleitungen.....	18
Art. 69	Baukontrollen innerhalb Gebäude.....	18
9. Kapitel	Betrieb und Unterhalt von Anlagen.....	18
Art. 70	Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen.....	18
Art. 71	Benützung der Hydranten .....	18
Art. 72	Behinderung der Bedienung .....	19
Art. 73	Anzeigespflicht des Bezügers.....	19

Art. 74	Haftung.....	19
10. Kapitel	Beiträge, Gebühren und Tarife.....	19
Art. 75	Grundsatz.....	19
Art. 76	Netzanschlussgebühren.....	19
Art. 77	Netzanschlussbeiträge.....	19
Art. 78	Netzkostenbeiträge.....	20
Art. 79	Benutzungsgebühr.....	20
Art. 80	Festsetzung der Benutzungsgebühr.....	20
Art. 81	Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen.....	20
Art. 82	Abgeltung von Sonderleistungen.....	21
11. Kapitel	Rechnungsstellung und Inkasso.....	21
Art. 83	Rechnungsstellung.....	21
Art. 84	Gebührenpflichtige Schuldner.....	21
Art. 85	Handänderungen.....	21
Art. 86	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.....	21
Art. 87	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern.....	22
Art. 88	Verjährung.....	22
12. Kapitel	Straf- und Schlussbestimmungen.....	22
Art. 89	Rechtsschutz.....	22
Art. 90	Schlussbestimmungen.....	23

# 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

### 1. Aufgaben und Leitung der Gemeindewerke Galgenen

Die Gemeindewerke Galgenen (nachfolgend 'GWG' genannt), sind eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Galgenen (Schwyz). Die GWG werden nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führen eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung.

Die GWG können bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Die GWG haben die Aufgabe, im Bereich ihres Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebiets und soweit ihre Anlagen dies erlauben, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zu liefern. Die Werke können, je nach Möglichkeit und unter Voraussetzung besonderer Vereinbarungen, ebenfalls Trink- und Brauchwasser in andere Gemeinden liefern. Zudem gewährleisten die GWG in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

Die Aufsicht über die GWG hat die vom Gemeinderat gewählte Werkkommission. Diese hat dem Gemeinderat Bericht und Antrag über grössere Erweiterungen der Werksanlagen entsprechend dem Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schwyz zu stellen.

Zuständig für die Leitung und Verwaltung der GWG ist der vom Gemeinderat gewählte Betriebsleiter. Bei der Erledigung der laufenden Geschäfte hat sich der Betriebsleiter an die Budgetvorgaben sowie Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates und der Werkkommission zu halten.

### 2. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a) Bundesgesetze für die Trink- und Wasserversorgung
- b) Kantonale Gesetzgebungen für die Trink- und Wasserversorgung
- c) Regelwerke der Fachverbände für Gas, Wärme und Wasser

### 3. Kundenverhältnis

Dieses Reglement mit dem zugehörigen Anhang sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Lieferung von Trink- und Brauchwasser aus dem Verteilnetz der GWG an die Endverbraucher (nachstehend 'Kunden' genannt) sowie für Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der GWG angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GWG und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

### 4. Besondere Fälle

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wasserbezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen von Trink- und Brauchwasser an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Trink- und Brauchwasser für Ergänzung oder Ersatz an Kunden, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Wasserlieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart

werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

## **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

Als Kunden gelten:

- a) Als Kunden gelten bei Netzanschlüssen von Trink- und Brauchwasser an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkeigentümergeinschaft.
- b) Als Kunden gelten bei Wasserlieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

## **Art. 3 Gewässerschutz**

Die GWG kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und setzen die gesetzlich erforderlichen Sanierungsarbeiten sowie die vorgegebenen Gewässerschutzmassnahmen um.

## **Art. 4 Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet der GWG erstreckt sich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen.

Ausserhalb der Bauzone sind die GWG nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet.

Die GWG können auch Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes beliefern, sofern die Druckverhältnisse und die vorhandenen Anlagen es technisch gestatten. Die Zuleitungskosten müssen vom Bezüger übernommen werden.

## **Art. 5 Qualitätssicherung**

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhalten die GWG ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes für Wasserwerke entspricht.

# **2. Kapitel Abgabe und Bezug von Wasser**

## **Art. 6 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die GWG liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht übernutzt werden.

Die GWG sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Die GWG gewährleisten in der Regel auch die bauzonengerechte Löschwasserversorgung gemäss den Empfehlungen der kantonale Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

## **Art. 7 Einschränkungen der Wasserabgabe**

Die GWG können die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiet vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle durch Einwirkung Dritter oder höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Gewässerverschmutzung, Stromausfall, Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen in den Wasserversorgungsanlagen
- c) Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
- d) betriebsbedingte Unterbrechungen, wie Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten
- e) Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- f) bei Wasserknappheit
- g) behördlich angeordneter Massnahmen

Bei Wasserknappheit entscheiden die GWG über die Zuteilung des verfügbaren Wassers.

Für die durch solche Gründe verursachten Unterbrechungen oder für notwendig werdende Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von den GWG keine Entschädigungen geleistet.

Für Schäden oder Folgeschäden, die infolge Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, übernehmen die GWG keine Haftung.

Unterbrechungen in der Wasserabgabe werden auf das Notwendigste beschränkt und dem Bezüger, wenn immer möglich, vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder direkte Anzeige mitgeteilt.

Bei Behebungen von Störungen dürfen die GWG die Wasserabgabe ohne Voranzeige unterbrechen.

Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die GWG sind nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

## **Art. 8 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss, Ersatzbaute oder Nutzungsänderung ist den GWG ein Anschlussgesuch einzureichen.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Fachverbandes für Wasserwerke entsprechen, können die GWG einen Hausanschluss verweigern.

## **Art. 9 Haftung der Kundschaft**

Die Kundschaft haftet gegenüber den GWG für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

**Art. 10 Meldepflicht**

Handänderungen sind den GWG frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**Art. 11 Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der GWG, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

**Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den GWG ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

**Art. 13 Vorübergehender (temporärer) Wasserbezug**

Der vorübergehende Wasserbezug (Leitungen, Verteilungen, Anschlüsse für Baustellen und Schausteller, Festbetriebe, usw.) bedarf einer Bewilligung durch die GWG und erfolgt ausschliesslich über werkeigenen Messeinrichtungen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

**Art. 14 Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den GWG und dem Bezüger. Allfällige Baumassnahmen sind durch den Bezüger zu übernehmen.

**Art. 15 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbecken ab einem Inhalt von 10m<sup>3</sup>, Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Für diese Wasseranlagen sind die GWG berechtigt besondere Auflagen und Gebühren zu erlassen.

**Art. 16 Pflicht zum Wasserbezug**

Im Bereich von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das Trinkwasser von der öffentlichen Versorgung bezogen werden.

Von dieser Pflicht sind Eigentümer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht.

Private Wasserversorgungsanlagen und diejenigen der öffentlichen Wasserversorgung dürfen nicht miteinander verbunden werden, ausgenommen sind Verbindungen mit spezieller Bewilligung.

**Art. 17 Beginn und Ende des Bezugs**

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies den GWG unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils auf Ende eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Der Anschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers in der Regel beim Netz-Anschlusspunkt abgetrennt.



### 3. Kapitel Wasserversorgungsanlagen

#### Art. 18 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der GWG.

#### Art. 19 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz führen die GWG ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).

#### Art. 20 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten-Anlagen.

#### Art. 21 Transportleitung / Hauptleitung

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktionen innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den GWG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund der GWP erstellt.

Sämtliche Hauptleitungen, also auch diejenigen welche durch Kunden- und/oder Drittpersonen finanziert werden, gehen in Eigentum und Unterhalt der GWG über.

#### Art. 22 Versorgungsleitung

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Wasserleitungen, welche von den GWG gestützt auf das Erschliessungsrecht übernommen werden, haben in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 100 mm aufzuweisen und dienen auch dem Brandschutz.

#### Art. 23 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nur durch die GWG oder deren Beauftragte nach den Bedingungen der GWG, den zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Fachverbandes für Wasserwerke zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung der GWG freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Die Überdeckung und Abstände der Wasserleitungen müssen die Vorgaben und Richtlinien für erdverlegte PE-Druckrohrleitungen der Gas- und Wasserversorgung des Verbandes für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile (VKR) einhalten. In Ausnahmefällen dürfen die GWG eine Ausnahme bewilligen.

#### **Art. 24 Hydranten-Anlagen**

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Den Ausbau der Löschwasseranlagen planen die GWG in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

#### **Art. 25 Beanspruchung von Privatgrund**

Grundeigentümer sind gemäss Art.691 Abs.1 ZGB gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die GWG sind nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkseinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Absperrorgane und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Die GWG sind berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch anmerken zu lassen.

#### **Art. 26 Schutz der öffentlichen Leitungen**

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den GWG über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die GWG verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führen diese regelmässig nach.

### **4. Kapitel Hausanschlussleitung**

#### **Art. 27 Definition**

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

#### **Art. 28 Erstellung und Kosten**

Neue Anschlüsse oder Anpassungen an der Hausanschlussleitung sind vor deren Ausführung durch die GWG mit einem Anschlussgesuch bewilligen zu lassen.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die GWG bestimmt.

Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der GWG oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach massgebender Benutzung belastet.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Vor dem Zudecken der Hausanschlussleitung hat sich der Grundeigentümer oder sein Unternehmer mit den GWG in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Werkleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Für die Erstellung der Hausanschlussleitung sind das Merkblatt der GWG sowie die Richtlinien für erdverlegte PE-Druckrohrleitungen in der Gas- und Wasserversorgung des Verbandes für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile (VKR) zu beachten.

### **Art. 29 Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

Wo dies zweckmässig ist, können die GWG für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

### **Art. 30 Erdung**

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

### **Art. 31 Durchleitungsrechte**

Sind Hausanschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber bei den GWG auszuweisen. Können sie sich nicht einigen, treffen die GWG die erforderlichen Anordnungen.

Den GWG oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und zu den hausinternen Installationen entschädigungslos nach angemessener Anmeldung zu gestatten.

Bei dringlichem Handlungsbedarf darf auf die Voranmeldung verzichtet werden.

Legen die GWG zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.

### **Art. 32 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Alle übrigen Teile sind im Eigentum der Grundeigentümer.

### **Art. 33 Unterhalt und Erneuerung**

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümer unterhalten und erneuert.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach massgebender Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Die GWG sind befugt, eine fachgerechte Instandstellung, bzw. eine Neuverlegung der Hausanschlussleitung in folgenden Fällen zu verlangen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
- c) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- d) nach Erreichen der technischen Lebensdauer von 50 Jahren.

#### **Art. 34 Unterhaltsarbeiten bei Hauptleitungsbau**

Sind beim Bau von Hauptleitungen bestehende Hauszuleitungen neu anzuschliessen, so gehen die Kosten zu Lasten der GWG, sofern der bestehende Hausanschluss den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht älter als 50 Jahre ist.

Entspricht die bestehende Hauszuleitungen nicht den anerkannten Regeln der Technik oder ist diese älter als 50 Jahre, so hat die Kundschaft die Hauszuleitung gleichzeitig mit dem Hauptleitungsbau zu ersetzen.

#### **Art. 35 Nullverbrauch**

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügen die GWG die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 36.

#### **Art. 36 Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den GWG zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

#### **Art. 37 Wasserlieferung für Baustellen**

Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf einer Wasserinstallationsanzeige.

Die Gebühren erheben sich nach dem separaten Tarifblatt. Die provisorischen Bauanschlüsse werden durch die von den GWG bestimmten Installateure erstellt und der Bauherrschaft verrechnet.

#### **Art. 38 Werkleitungsplan**

Die GWG verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) bis Innenkante Gebäudewand, jedoch im Maximum bis und mit Wasserzähler.

Die Kundschaft hat alle erforderlichen Angaben für die vollständige Bestandesaufnahme der Hausanschlussleitung entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

Der Werkleitungsplan kann bei der GWG eingesehen werden.

## 5. Kapitel Private Brunnenrechte

### Art. 39 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte

Bestand, Inhalt und Umfang von privaten Brunnenrechte ergeben sich aus dem Grundbucheintrag.

Bei Verträgen von Brunnenrechten ohne Grundbucheintrag hat der Berechtigte die Originalverträge den GWG zur Prüfung vorzulegen. Diese entscheiden, ob diese Rechte berechtigt sind und ob diese im Grundbuch einzutragen sind.

Ohne anderslautende Bestimmungen im Grundbucheintrag gilt das Brunnenrecht für eine bestimmte Menge unbehandeltes Wasser ab einer bestimmten Quelle.

Das Verzeichnis der privaten Brunnenrechte wird von den GWG geführt und gemäss den mitgeteilten grundbuchamtlichen Mutationen nachgetragen.

Nicht benützte Brunnenrechte können von der GWG zurückgekauft werden.

### Art. 40 Nutzung

Soweit im Grundbucheintrag nichts anderes geregelt ist, bestimmen die GWG, ob das Brunnenrecht über einen Kaliberhahnen oder einen Wasserzähler genutzt wird.

Die Weiter- und/oder Überleitung von Wasser an Dritte ist untersagt.

Die GWG sind berechtigt, die Wasserzuleitungsstelle und die Einrichtung für die Regulierung des Wasserbezuges jederzeit zu kontrollieren.

### Art. 41 Kosten und Gebühren

Für jedes private Brunnenrecht ist den GWG, für die Kontrolle und den Unterhalt der Kalibrierung oder des Wasserzählers, ein Anteil der jährlichen Grundgebühr gemäss dem Wassertarif zu entrichten.

Für Anpassungen an Anschlussleitungen gelten analog die Bestimmungen über Hausanschlüsse.

Wird eine Anschlussleitung von mehreren Brunnenrechtnehmern benutzt, so sind die Kosten entsprechend dem Benutzungsanteil zu teilen.

Wird zusätzliches Wasser bezogen, als nach Brunnenrecht zusteht, wird in der Regel die ganze Grundgebühr sowie für die zusätzliche Menge die ganze Verbrauchsgebühr nach Wassertarif verlangt.

## 6. Kapitel Hausinstallation

### Art. 42 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### Art. 43 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

#### **Art. 44 Haftung**

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

#### **Art. 45 Erstellung/Meldepflicht**

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach den Richtlinien des Fachverbands für Wasserwerke.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des Fachverbandes für Wasserwerke eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde Galgenen besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der GWG melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist den GWG umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

#### **Art. 46 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Ebenso sind die Bestimmungen der kantonalen Fachstelle und die besonderen Vorschriften und Weisungen der GWG einzuhalten.

#### **Art. 47 Abnahme**

Jede Haustechnikanlage wird vor der Inbetriebnahme von den GWG abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

#### **Art. 48 Kontrolle**

Den GWG ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, können die GWG die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Durch die Kontrolle wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.

#### **Art. 49 Unterhalt**

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

**Art. 50 Auswirkungen auf die Wasserversorgung**

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

**Art. 51 Druckveränderungen**

Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen können die GWG aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend.

Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.

Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, sind die GWG nicht haftbar.

**Art. 52 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des Fachverbandes für Wasserwerke enthalten sind.

**Art. 53 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

**Art. 54 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss den GWG gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

**7. Kapitel Messeinrichtungen****Art. 55 Definition**

Unter Messeinrichtungen werden Wasserzähler sowie Hilfsgeräte wie Datenübermittlungseinrichtungen verstanden.

**Art. 56 Einbau**

Die Wasserzähler werden von den GWG zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die GWG entscheiden über Ausnahmen.

Die GWG entscheiden über die Art der Messeinrichtung.

**Art. 57 Haftung**

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Art. 58 Standort**

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von den GWG festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

**Art. 59 Technische Vorschriften**

Aufgrund der Kundenanforderung bestimmen die GWG die Grösse des erforderlichen Wasserzählers.

Wünscht ein Bezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen.

Die GWG sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wasserzähler zu übernehmen.

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Im Weiteren sind die Richtlinien des Fachverbandes für Wasserwerke für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten.

Allfällige Verschaltungen wie Nischen, Schächte oder Verkleidungen die zum Schutze von Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und in Stand gehalten.

Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen erstellt oder Auslaufhähnen angebracht werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Das unbefugte Öffnen von Plomben an den Wasserzähler ist verboten und strafbar.

**Art. 60 Ablesung der Messeinrichtung**

Die Ableseperioden werden von den GWG festgelegt.

Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Die GWG können die Selbstdeklaration verfügen. Es ist auch berechtigt Fernablesungen durchzuführen und zugehörige Anpassungen am Wasserzähler vorzunehmen.

Für die Fernablesung der Wasserzähler ist bei Neu- und Umbauten ein Kabel-Leerrohr zwischen Wasserzähler und Stromzähler einzubauen.

Die GWG sind berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu bearbeiten oder weiterzugeben.

**Art. 61 Revision**

Die GWG revidieren oder erneuern die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die GWG ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernehmen die GWG die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.



Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

Allfällige Nachforderungen gelten unter dem Vorbehalt einer 5-jährigen Verjährungsfrist.

### **Art. 62 Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) berücksichtigt.

Störungen sind den GWG sofort zu melden.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtet.

## **8. Kapitel Bewilligungen und Kontrolle**

### **Art. 63 Bewilligungspflicht und Gesuch**

Für die Neuerstellung oder Änderung von folgenden Punkten ist ein Wasseranschlussgesuch oder Wasserinstallationsanzeige bei den GWG einzureichen.

- Hausanschluss
- Verteilbatterie
- Anlagen wie Wasseraufbereitung, Wasserenthärtung, Wassererwärmung etc.
- Installation für Eigen- und Regenabwasser-Nutzung
- Grössere Verbraucher wie Pool, Sprinkleranlage, Feuerlöschposten, Bewässerungsanlage etc.

### **Art. 64 Installationsbewilligung**

Die GWG erteilen die Wasserinstallationsbewilligung und verfügen die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Erteilung der Wasserinstallationsbewilligung begonnen werden.

Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der GWG einzuholen.

Für die Behandlung von Wasserinstallationsgesuchen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

### **Art. 65 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde**

Für ausserordentliche behördliche Aufwendungen (umfangreiche Baugesuche, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligung, umfangreiche Kontrolle und Abnahme der Anlagen, grosse administrative Arbeiten etc.) können die verursachten Kosten dem Eigentümer auch nachträglich verrechnet werden.

### **Art. 66 Vereinfachtes Verfahren**

Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Wasserleitung kann auf ein Wasserinstallationsgesuch verzichtet werden.

Die GWG legen die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest.

#### **Art. 67 Baukontrollen der Hausanschlussleitungen**

Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Installateur mindestens 3 Werktage vor dem Eindecken den GWG zur Kontrolle zu melden.

Bei Unterlassung der Meldung können die GWG die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen.

Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können die GWG bei Bedarf auch Druckproben verlangen.

Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.

Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung.

#### **Art. 68 Einmessen der Hausanschlussleitungen**

Das fachgemässe Einmessen der Wasserversorgungsanlagen wird im Rahmen der Wasserinstallationsbewilligung festgelegt.

Der Installateur meldet den GWG mindestens 3 Werktage im Voraus, wann die Wasserversorgungsanlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung können die GWG die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers veranlassen.

#### **Art. 69 Baukontrollen innerhalb Gebäude**

Die Fertigstellung von Haustechnikanlagen ist mindestens 3 Werktage vor der Inbetriebnahme der Anlagen durch den Installateur den GWG zu melden.

## **9. Kapitel Betrieb und Unterhalt von Anlagen**

#### **Art. 70 Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen**

Wasserversorgungsanlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebstüchtigem und dichtem Zustand zu halten.

Der Eigentümer einer Wasseranlage hat festgestellte Mängel vor dem Wasserzähler den GWG zu melden und zu beheben. Werden diese nicht behoben, so werden die GWG unter Fristansetzung die Behebung zu Lasten des Eigentümers anordnen.

Öffentliche Wasserversorgungsarmaturen werden ausschliesslich durch die Beauftragten der GWG, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr bedient.

#### **Art. 71 Benützung der Hydranten**

Die Hydranten dürfen einzig zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

Die Verwendung zu anderen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der GWG erlaubt. Jedes Manipulieren an Hydranten durch Unbefugte ist verboten.

**Art. 72 Behinderung der Bedienung**

Die dauernde Einsatzbereitschaft der Hydranten und der jederzeitige Zugang zu den Schiebern darf nicht durch Materialablagerungen oder bei Schiebern durch Überdecken behindert werden.

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehen, sind die entsprechenden Grundeigentümer haftbar.

**Art. 73 Anzeigepflicht des Bezügers**

Störungen, Geräusche, Schäden an den Zuleitungen und Wasserzählern, unverhältnismässiger Mehrverbrauch usw. sind den GWG unverzüglich zu melden.

**Art. 74 Haftung**

Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der privaten Wasserversorgungsanlagen übernehmen die GWG keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Wasserversorgungsanlagen.

Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Wasserversorgungsanlagen verursacht werden.

Die GWG haften nicht für Schäden, die durch Unterbrüche der Wasserlieferung entstehen.

**10. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife****Art. 75 Grundsatz**

Die GWG erheben von den Grundeigentümern einmalige Beiträge und Gebühren sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Einmalige Beiträge und Gebühren sind:

- a) Netzanschlussgebühren für die Kosten der Hausanschlussleitung (Art. 76)
- b) Netzanschlussbeiträge (Art. 77)
- c) Netzkostenbeiträge (Art. 78)

**Art. 76 Netzanschlussgebühren für die Kosten der Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung bis und mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten vom berechtigten Grundeigentümer selbst aufzuteilen.

**Art. 77 Netzanschlussbeiträge**

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Hauptleitung direkt oder indirekt angeschlossen werden, haben an die Erstellungskosten der Hauptleitung Netzanschlussbeiträge zu entrichten.

Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Netzanschlussbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus diesen Hauptleitungen versorgt werden oder die von den Hauptleitungen andere Vorteile (z.B. Löschwasser/Hydranten) erlangen.

Die Grundeigentümer haben den GWG unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu verschaffen sowie die Standortflächen und die Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für den Anschluss an die Wasserversorgung in abgelegenen Zonen und Ferienhauszonen, bei welchen gemäss Art. 4 des Reglements die GWG nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet sind, müssen die gesamten Erstellungskosten grundsätzlich im vollen Rahmen vom Bezüger übernommen werden. Der Gemeinderat kann Abweichungen in Ausnahmefällen bestimmen.

Die Verrechnung erfolgt nach effektiven Kosten.

Dient die Anlage der Groberschliessung mehreren Grundeigentümern, so ist der Netzanschlussbeitrag anteilmässig zu erheben.

Die Fälligkeit der Netzanschlussbeiträge tritt mit der Fertigstellung der Hauptleitung ein. Die GWG können angemessene Akontozahlungen sowie eine Sicherstellung oder eine Vorauszahlung verlangen.

Die Entrichtung von Netzanschlussbeiträgen entbindet nicht von der Bezahlung von Netzkostenbeiträgen.

#### **Art. 78 Netzkostenbeiträge**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Führt die bauliche Veränderung an einer Liegenschaft zu einem Ersatz- oder einer Wiederaufbaute, wird der Netzkostenbeitrag neu berechnet. Dies gilt auch bei einer Nutzungsänderung einer Liegenschaft. Der Netzkostenbeitrag für die alte Nutzung wird dabei nach den aktuellen Ansätzen angerechnet.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach Bauvolumen gemäss geltenden SIA Normen und der Grösse der Hausanschlussleitung entsprechend dem separaten Anhang.

Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Zu- und Abschläge des Netzkostenbeitrags sind zu publizieren.

#### **Art. 79 Benutzungsgebühr**

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

#### **Art. 80 Festsetzung der Benutzungsgebühr**

Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Tarifordnung wird jährlich separat veröffentlicht.

#### **Art. 81 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen**

Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art.691 ZGB.

Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschließung durch dessen Verursacher zu tragen.

Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.

#### **Art. 82 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind nach Aufwand abzugelten.

## **11. Kapitel Rechnungsstellung und Inkasso**

#### **Art. 83 Rechnungsstellung**

- Einmalige Beiträge und Gebühren vor Baubeginn stellen die GWG die zuvor rechtskräftig verfügbaren Beiträge und Gebühren in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.
- Wiederkehrende Benutzungsgebühren
- Die Benutzungsgebühren werden in den von der GWG festgelegten Abrechnungsperioden den Kunden in Rechnung gestellt. Die GWG ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

#### **Art. 84 Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer oder Baurechtsberechtigte für ausstehende Beiträge und Gebühren

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht den GWG.

Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein verantwortlicher Miteigentümer für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist kein verantwortlicher Miteigentümer bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt.

#### **Art. 85 Handänderungen**

Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist den GWG 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden.

Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für den Wasserbezug bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers.

Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der jeweilige Eigentümer kostenpflichtig.

Die Grundgebühr wird nur pro Rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich bei den GWG darum ersucht wurde.

#### **Art. 86 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden monatlich, vierteljährlich oder jährlich erhoben.

Bei Verursachern von grossem Wasserbezug können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden.

Die von der GWG gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug sind die GWG berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die GWG angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Die GWG sind nicht verpflichtet, Wasser auf eine Liegenschaft zu liefern, bevor die einmaligen Beiträge und Gebühren, Zuleitungs- und Reparaturkosten usw. noch nicht bezahlt sind.

### **Art. 87 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

### **Art. 88 Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

## **12. Kapitel Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 89 Rechtsschutz**

Der Gemeinderat kann ihm zustehende Befugnisse und insbesondere den Erlass von Verfügungen nach Massgabe des übergeordneten Gemeinderechts an ein einzelnes Mitglied, an eine Kommission oder an Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter zur selbständigen Erledigung übertragen. Bei einer Kompetenzdelegation bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat vorbehalten.

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP) Anwendung.

## Art. 90 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement mit dem Anhang wird der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

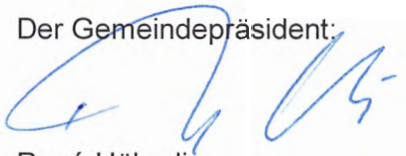
Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

## Anhang zu Ziffer 78

Preisblatt Netzkostenbeiträge Wasserversorgung

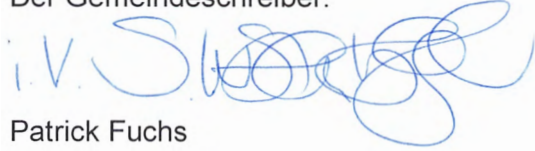
Gemeinderat Galgenen

Der Gemeindepräsident:



René Häberli

Der Gemeindeschreiber:



Patrick Fuchs



An der Urnenabstimmung angenommen am: 19. Juni 2022

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 18. 10. 2022 mit  
RRB Nr. 362./2022

Der Landammann:



André Rügsegger

Der Staatsschreiber:



Mathias Brun



## Anhang Netzkostenbeiträge Wasserversorgung

### Anwendungsbereich:

Der Anwendungsbereich der Netzkostenbeiträge umfasst jeden physikalischen Anschluss am Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Galgenen.

### Netzkostenbeiträge (gem. Art. 78):

	Netzkostenbeitrag (CHF / Liegenschaft)	exkl. MwSt.
<b>Wohnbauten</b> (Auto-Einstellplätze und Garagen werden gemäss PKW-Einstellplätze berücksichtigt)	Kubatur nach SIA 416 (CHF / m <sup>3</sup> )	11.00
<b>Gewerbe- und Industriebauten</b> (Ausstellungsräume, gewerbliche Einstellhallen, Lagerbauten, und dergleichen)	bis 20'000m <sup>3</sup> (CHF / m <sup>3</sup> )	7.00
	von 20'001 – 40'000m <sup>3</sup> (CHF / m <sup>3</sup> )	5.00
	ab 40'001m <sup>3</sup> (CHF / m <sup>3</sup> )	3.00
<b>PKW-Einstellplätze</b> (Tief- und Sammelgaragen, Einzelgarage)	Kubatur nach SIA 416 (CHF / m <sup>3</sup> )	5.00
<b>Landwirtschaftliche Bauten</b> (Wohnhaus wird analog Wohnbauten berücksichtigt)	bis 20'000m <sup>3</sup> (CHF / m <sup>3</sup> )	3.00
	über 20'000m <sup>3</sup> (CHF / m <sup>3</sup> )	2.00
<b>Öffentliche Bauten</b> (Wohnhaus wird gemäss Wohnbauten berücksichtigt)	Kubatur nach SIA 416 (CHF / m <sup>3</sup> )	2.00
<b>Besondere Zwecke</b> Sprinkleranlage Übrige gemäss Art. 15	Durchflussleistung (Liter / Minute)	4.00
	Pro Anschluss	150.00

### Allgemeine Bestimmungen zu den Netzkostenbeiträgen:

#### 1. Mehrwertsteuer

Die oben aufgeführten Preise sind exkl. Mehrwertsteuer. Diese beträgt zurzeit 2.5 % (Stand 1. Januar 2023).

#### 2. Wiederaufbauten und Nutzungsänderungen

Führt die bauliche Veränderung an einer Liegenschaft zu einer Wiederaufbaute wird der Netzkostenbeitrag neu berechnet. Dies gilt auch bei einer Nutzungsänderung einer Liegenschaft. Der Netzkostenbeitrag für die alte Nutzung wird dabei nach den aktuellen Ansätzen angerechnet (im Übrigen siehe Art. 78 vom Reglement).

#### 4. Reglemente, Allgemeine Bestimmungen, Regelwerke

Im Weiteren gelten das 'Reglement über die Wasserversorgung' der Gemeindewerke Galgenen, die Bundes- und kantonale Gesetzgebungen für die Trink- und Wasserversorgung, Regelwerke der Fachverbände für Gas, Wärme und Wasser.

#### 5. Gültigkeit

Die Preise wurden vom Gemeinderat erlassen und gelten ab 1. Januar 2023.